

**Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Neuss  
zur Wahl des Integrationsausschusses der Stadt Neuss am 14.09.2025**

Gemäß § 27 Absatz 2 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 10 der Wahlverfahrensordnung für den Integrationsausschuss der Stadt Neuss in der derzeit gültigen Fassung fordere ich hiermit zur

**Einreichung von Wahlvorschlägen**

- für die Wahl der direkt in den Integrationsausschuss zu wählenden Migrantenvorsteher auf.

Wahlvorschläge hierfür sind gemäß § 10 Absatz 12 der Wahlverfahrensordnung für den Integrationsausschuss der Stadt Neuss in der derzeit gültigen Fassung bis

**spätestens Montag, 07. Juli 2025, 18.00 Uhr,**

beim Wahlamt der Stadt Neuss einzureichen.

Ich empfehle, die Wahlvorschläge nach Möglichkeit frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können. Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden. Diese Vordrucke werden im Wahlamt der Stadt Neuss während der allgemeinen Öffnungszeiten bereitgehalten und auf Anforderung bei glaubhaft gemachtem Bedarf kostenlos ausgegeben.

Auf die Bestimmungen des § 27 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen und der Wahlverfahrensordnungen für den Integrationsausschuss der Stadt Neuss in derzeitiger Fassung weise ich hin.

Für die Wahlvorschläge weise ich auf folgende Einzelheiten hin:

Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten oder Bürgern (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgern (Einzelbewerber) eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Als Wahlbewerber kann jeder Wahlberechtigte sowie jeder Bürger der Stadt Neuss benannt werden, sofern er seine Zustimmung schriftlich erteilt hat, die Zustimmung ist unwiderruflich. Ein Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Für die Wahlvorschläge nach Listen und die Einzelbewerber können Stellvertreter benannt werden.

Jeder Wahlvorschlag muss als „Listenwahlvorschlag“ oder als „Einzelbewerber“ gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlags versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung. Gemäß § 11 der Wahlverfahrensordnung für den Integrationsausschuss der Stadt Neuss werden die Einzelbewerber mit Namen und Vornamen in den Stimmzettel aufgenommen. Sofern ein Stellvertreter benannt und zugelassen worden ist, wird dieser ebenfalls mit Namen und Vornamen in den Stimmzettel aufgenommen. Die Listenwahlvorschläge werden mit der Bezeichnung des Wahlvorschlags sowie mit der Kurzbezeichnung in den Stimmzettel aufgenommen. Zusätzlich werden Familienname und Vorname der ersten fünf auf der Liste genannten Bewerber aufgeführt.

Jeder Listenwahlvorschlag muss von der zum Zeitpunkt der Einreichung zuständigen Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt sowie die Benennung und Aufstellung der Bewerber nach demokratischen Grundsätzen, insbesondere nach geheimer Abstimmung, erfolgt ist.

In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

Der Wahlvorschlag ist in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben abzufassen. **Jeder Wahlvorschlag muss gemäß § 10 Absatz 9 der Wahlverfahrensordnung für den Integrationsausschuss der Stadt Neuss von mindestens 20 Wahlberechtigten des Wahlgebietes unterstützt werden (Unterstützungsunterschriften).** Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlamt kostenfrei ausgegeben. Bei der Anforderung ist die Bezeichnung der Gruppe, die den Listenwahlvorschlag einreichen will, anzugeben. Listenwahlvorschläge haben ferner die Aufstellung der Bewerber in einer Mitglieder-, Vertreter- oder Wahlberechtigtenversammlung zu bestätigen.

Die Unterstützungsunterschriften sind eigenhändig und handschriftlich abzugeben. Die Unterzeichner müssen in Block- oder Maschinenschrift Vornamen und Familiennamen, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung angeben.

Jeder Wahlberechtigte darf mit seiner Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Mehrfachunterstützungen für verschiedene Wahlvorschläge sind bei allen Wahlvorschlägen ungültig. Wahlvorschläge dürfen nur von Wahlberechtigten unterstützt werden. Die Unterstützung eines Wahlvorschlages durch den wahlberechtigten Bewerber ist zulässig.

#### **Wahlberechtigt** ist, wer

- a) nicht Deutsche/r im Sinne des Art. 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
- b) eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
- c) die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
- d) die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626), erworben hat.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

- e) 16 Jahre alt sein,
- f) sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
- g) mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

#### **Nicht wahlberechtigt** sind Ausländer

- a) auf die das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 49 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626), nach seinem § 1 Absatz 2, Nummern 2 oder 3 keine Anwendung findet oder
- b) die Asylbewerber sind.

**Wählbar** sind alle oben genannten Wahlberechtigten nach § 27 Absatz 3 Satz 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen, sowie alle Bürger der Stadt Neuss, die

- a) am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben
- b) sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
- c) mindestens seit drei Monaten vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

**Nicht wählbar** ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

Neuss, den 30.05.2025

Frank Gensler  
Erster Beigeordneter als Wahlleiter